

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EU-LÄNDER

1. Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferungen von Waren.

(2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffen die Folgen des Zahlungsverzugs.

(5) Der Besteller ist nicht berechtigt wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Ist der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften in Verzug, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte:

a. Die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.

b. Sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen, sofern wir nicht darüber hinaus gehende Kosten nachweisen.

c. Im Fall der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, d. h. nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkasse erfüllen.

In jedem Fall sind wir berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen. Wir haben das Recht Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln.

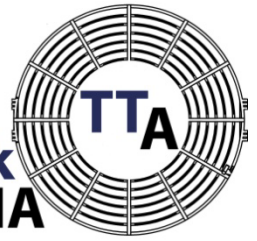
4. Lieferungen

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Wir sind berechtigt Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und diese auch zu verrechnen.

(2) Die Lieferung von Gütern (einschließlich Technologie) steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen (einschließlich aller anwendbaren Handels- oder Wirtschaftssanktionen sowie Embargovorschriften, wie insbesondere aber ohne Einschränkung solcher der EU, Deutschlands, der USA und der Vereinigten Nationen) entgegenstehen.

Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

(3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Behördliche und etwa für die Ausführung der Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Besteller auf seine Kosten zu erwirken.



(4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände, dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechnen sich auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

(7) Bei Nutzung der Ware im Geschäftsbetriebes des Bestellers gilt diese automatisch als vollständig abgenommen.

(8) Wir haben das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile Subunternehmer einzusetzen, sofern wir dies dem Besteller melden.

5. Gefahrenübergang – Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“

vereinbart. Verzögert sich der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr ab dem Tag der Bereitstellung über; wir sind berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 1,5% des Rechnungswertes für jeden Monat, zu berechnen.

(2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Auf schriftliche Anforderung des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

(1) Wir sind bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden von der Leistungsbeschreibung abweichenden wesentlich beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, sofern dieser auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Sofern gesetzlich zulässig wird eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab der Übergabe vereinbart.

(2) Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Besteller die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist, schriftlich angezeigt hat, und diese Anzeige uns zugeht. Der Besteller hat uns zudem die vorhandenen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels, gemäß Punkt 6. (1) haben wir, nach unserer Wahl, am Erfüllungsort die mangelhafte Ware, bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern, ihn zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen, oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

(3) Sofern nicht anders vereinbart sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von uns angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf, vom Besteller beigestelltes Material, zurückzuführen sind. Wir haften auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

(4) Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Besteller selbst, oder ein nicht von uns ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

7. Haftung

(1) Wir haften für Schäden nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Unsere Gesamthaftung in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist jedenfalls mit dem Nettoauftragswert bzw. der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung begrenzt, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist unsere Haftung auf 25 % des Nettoauftragswertes bzw. 25 % der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung begrenzt, je nachdem welcher Wert niedriger ist.

(2) Die Haftung für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen ist, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen.

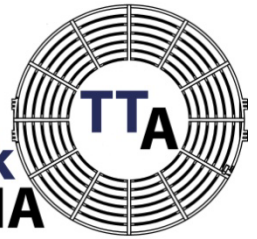
(3) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Finanzierungskosten, Kosten für Daten oder Informationen des entgangenen Gewinns, nicht erzielten Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritten gegen uns ausgeschlossen.

(4) Die Beweislast für unser Verschulden obliegt dem Besteller.

(5) Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für die Inbetriebnahme und Benutzung der Ware (wie z.B. in der Bedienungsanleitung enthalten) jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung unter Einschluss eines bestehenden Kontokorrents vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein



Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Exportkontrolle

(1) Der Besteller verpflichtet sich, uns über eine Verwendung für militärische oder kerntechnische Zwecke oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehene Trägersysteme in Kenntnis zu setzen (hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte). Sofern wir die Güter ausführen oder verbringen, hat der Besteller uns weiterhin alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden.

(2) Wir können jederzeit den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurücktreten, wenn eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Sanktions- oder Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

(3) Im Fall einer Kündigung/ eines Rücktritts nach Abs 2 ist die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller ausgeschlossen.

(4) Die Veräußerung, die Weiterveräußerung sowie die Disposition der gelieferten Güter durch den Besteller kann z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes bzw. Endverbleibs nationalen und/oder internationalen Exportkontrollvorschriften (vgl. Ziff. 4 Abs. 2) unterliegen.

(5) Letzteres betrifft insbesondere den mittelbaren und unmittelbaren Verkauf von Gütern für die in Abs. 1 benannte Zwecke und die Lieferung in Embargoländer bzw. an „gelistete“ Personen.

(6) Mit Abgabe der Bestellung erklärt der Besteller die Einhaltung solcher einschlägiger Exportkontrollvorschriften im Falle eigener Ausfuhren bzw. Weiterveräußerungen.

(7) Der Besteller hat uns von allen Schäden freizustellen, die aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den Besteller resultieren.

10. Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Ansprüche des Bestellers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 1 Jahr ab Erbringung der Leistung gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.

11. Rücktritt vom Vertrag

(1) Voraussetzung für den Rücktritt des Bestellers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf unser grobes Verschulden zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

(2) Unabhängig von unseren sonstigen Rechten sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers entstanden sind, und dieser auf unser Begehren weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt

c) wenn der Besteller den ihm durch Punkt 9. auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt,

d) wenn über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird

(3) Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Besteller noch nicht übernommen wurde, sowie für von uns erbrachte Vorbereitungshandlungen. Uns steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

(4) Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Besteller wird ausgeschlossen.

12. Allgemeines

(1) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

(2) Zur Entscheidung aller, aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht an unserem Unternehmenssitz ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt Österreichischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.